

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2019 / V 00248	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP Scu, Cz	29.08.2019, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Entwicklung der wesentlichen Einnahmearten des städtischen Haushaltes Anlage(n):			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Herr OB Brand / Herr Schrode (30 min.)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.09.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmaliger Aufwand (konsumtiv) Betrag: EUR
 einmalige Auszahlung (investiv) Betrag: EUR
 jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten Betrag: EUR
 Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einzahlung Betrag: EUR
bzw.
Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:
 Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

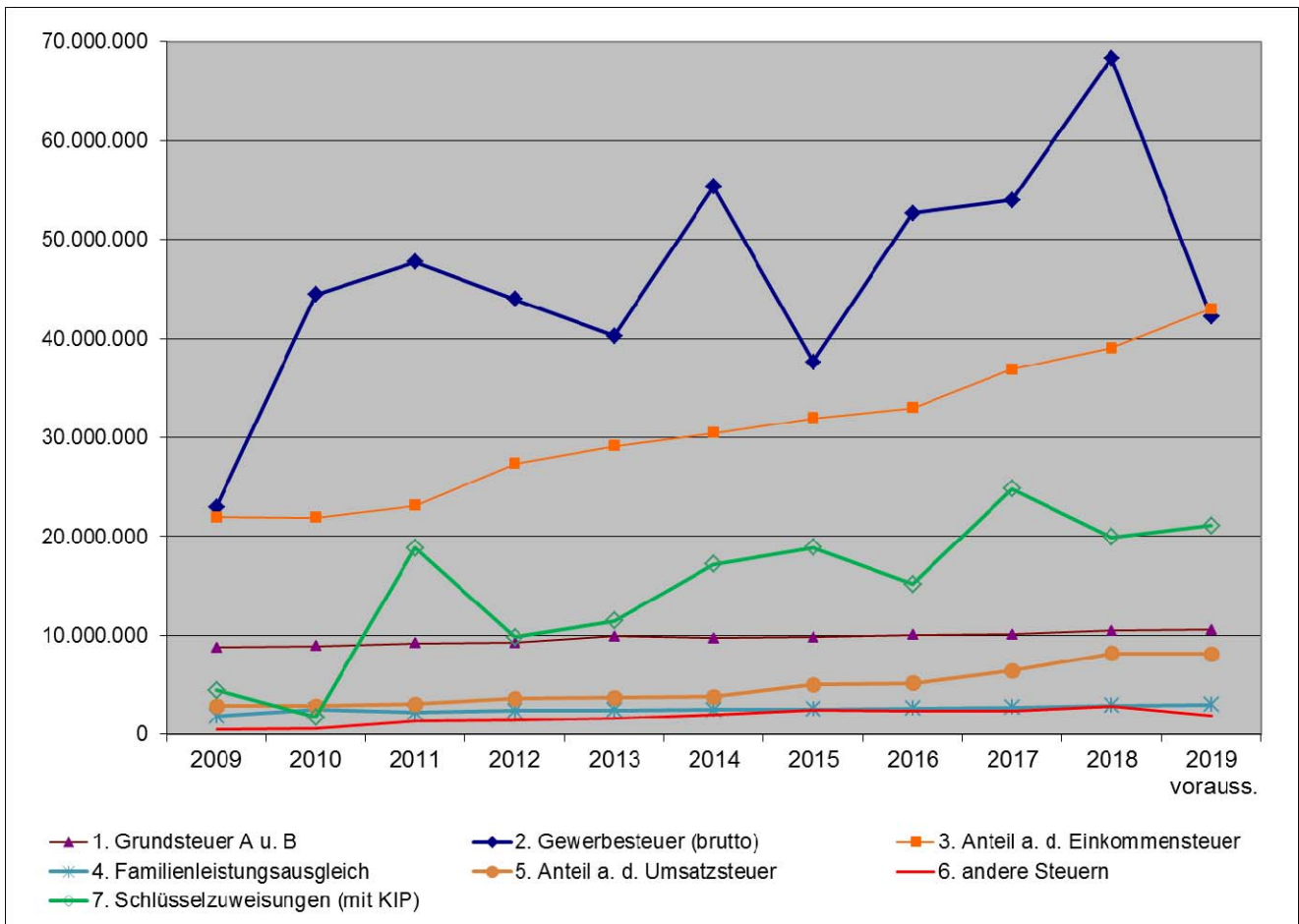
Planansatz im lfd. Jahr: EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: EUR
Noch bereitzustellen: EUR
Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

Der Bericht über die wesentlichen Einnahmen des städtischen Haushalts und deren Entwicklung seit 2009 wird zur Kenntnis genommen

Begründung:

Die bedeutendsten Einnahmearten des städtischen Haushalts sowie deren Entwicklung in den vergangenen zehn Jahren werden im Folgenden dargestellt:

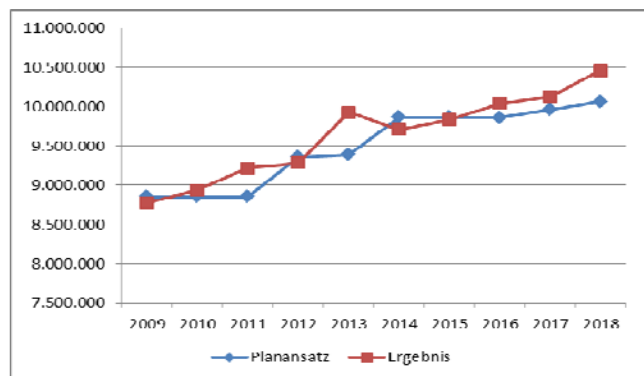


1. Grundsteuer

Die Grundsteuer A wird erhoben für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Sie wurde vom Gemeinderat letztmals zum 01.01.2003 von 280 von Hundert (v. H.) auf 300 v. H. erhöht. Die Grundsteuer B für alle übrigen Grundstücke wurde zeitgleich von ebenfalls 280 v. H. auf 340 v. H. erhöht. Das Steueraufkommen basiert zu über 98 % auf der Grundsteuer B – also nicht land- oder forstwirtschaftliche genutzten Grundstücken. Im Vergleich zu den anderen Großen Kreisstädten in Baden-Württemberg liegt der städtische Hebesatz für die Grundsteuer B 49 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt und im landkreisweiten Vergleich 4 Prozentpunkte über dem Schnitt (Werte jeweils 2017).

Die Steigerung der jeweils veranschlagten und erzielten Einnahmen in den vergangenen Jahren ist daher nicht auf eine Steuererhöhung sondern v. a. auf die steigende Anzahl von steuerpflichtigen Grundstücken und Gebäuden zurückzuführen. Nachfolgend die Darstellung dieser – relativ stetigen – Einnahmeentwicklung aus den Grundsteuern A und B zusammengefasst:

Jahr	Planansatz (Mio. EUR)	Ergebnis (Mio. EUR)	Abweichung (Mio. EUR)
2009	8,9	8,8	-0,1
2010	8,9	8,9	0,0
2011	8,9	9,2	0,3
2012	9,4	9,3	-0,1
2013	9,4	9,9	0,5
2014	9,9	9,7	-0,2
2015	9,9	9,8	-0,1
2016	9,9	10,0	0,1
2017	10,0	10,1	0,1
2018	10,1	10,5	0,4



Auf die im April 2018 getroffene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe wird verwiesen, wonach das bisherige Grundsteuerrecht bis Ende 2019 neu zu regeln ist, um die gegenwärtigen gesetzlichen Grundlagen übergangsweise bis Ende 2024 anwenden zu können. Im Juni 2019 hat das Bundeskabinett dazu die entsprechenden Gesetzentwürfe beschlossen und im Bundestag in erster Lesung debattiert. Neben dem Bundestag muss der Bundesrat den Gesetzentwürfen noch zustimmen. Gleichzeitig mit dem Grundsteuergesetz muss das Grundgesetz geändert werden. Ziele der Neuregelung sind die Steigerung der Steuergerechtigkeit und die Aufkommensneutralität. Eine Verschiebung der Steuerbelastung zwischen den Steuerpflichtigen wird damit die Folge sein. Sobald Näheres feststeht, wird diese Thematik aufbereitet, um dann im Gemeinderat diskutiert und entschieden zu werden.

2. Gewerbesteuer

Nachdem die Gewerbesteuer die höchste Einnahme darstellt, jedoch vom Gewinn der zurzeit 214 Gewerbesteuer bezahlenden Häfler Unternehmen und Betriebe abhängt, unterliegt sie starken kurzfristigen Schwankungen und ist so äußerst schwierig zu prognostizieren. Die Gewerbesteuer ist aus diesen Gründen für den Verlauf eines jeden Haushaltsjahres von ganz besonderer Bedeutung.

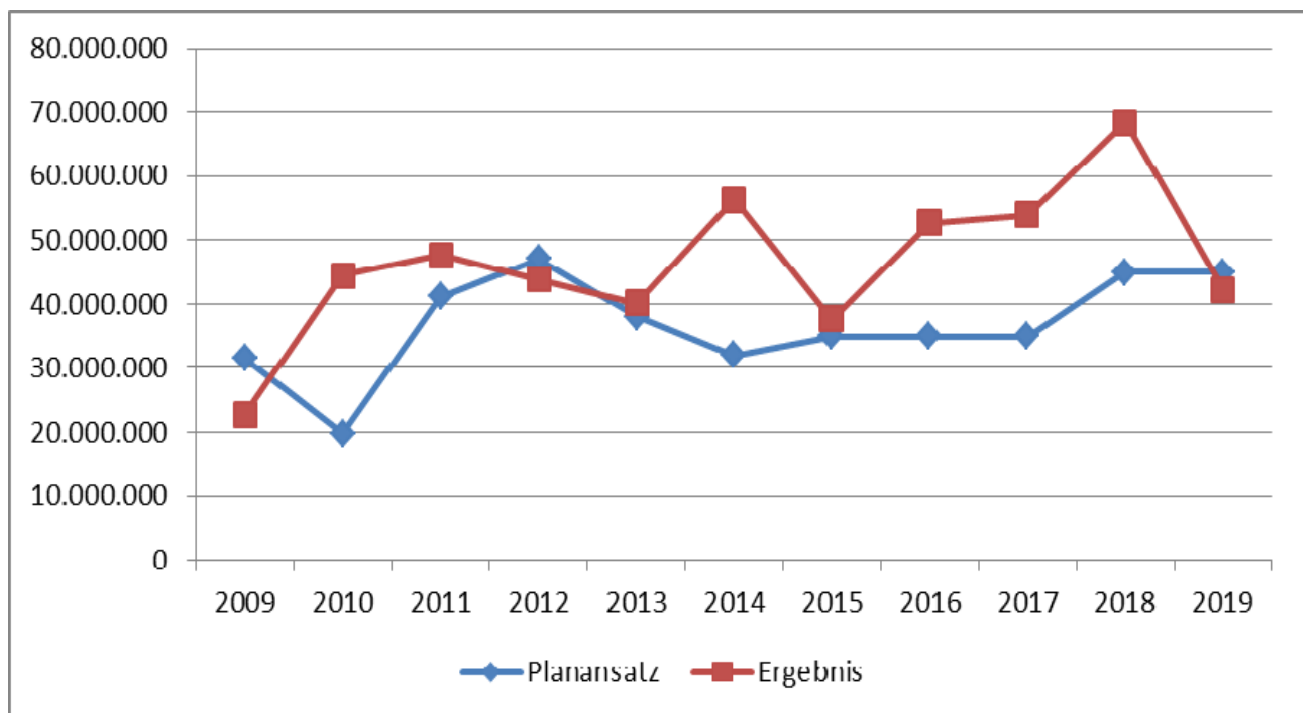
Der örtliche Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde zum 01.01.1993 letztmals erhöht und auf 350 v. H. des einheitlichen Steuermessbetrags festgesetzt. Der städtische Hebesatz liegt damit 20 Punkte unter dem Durchschnitt der baden-württembergischen Großen Kreisstädte und 2 Prozentpunkte über dem landkreisweiten Mittelwert (Werte jeweils 2017).

Nach dem Rekordniveau der Gewerbesteuer in 2008 in Höhe von 87,4 Mio. EUR musste Friedrichshafen, ausgelöst durch die weltweite Finanzkrise, dann im Betrachtungszeitraum ab 2009 einen erheblichen Einbruch bei der Gewerbesteuer hinnehmen. So lag das Rechnungsergebnis 2009

mit 23 Mio. EUR wieder auf dem Gewerbesteuerniveau von 2004. Doch bereits im Jahr 2010 verdoppelte sich die Gewerbesteuereinnahme und betrug wieder 44 Mio. EUR. Dieser Wert konnte in den Folgejahren annähernd beibehalten werden und erreichte in 2014 mit rd. 56 Mio. EUR nochmal einen erneuten Höhepunkt. Im Jahr 2015 ist die Gewerbesteuer auf rd. 38 Mio. EUR gefallen. Im Folgejahr 2016 hat sie sich erholt und rd. 53 Mio. EUR erreicht; im Jahr 2017 wurde diese Summe um eine Mio. EUR übertroffen. 2018 konnten dann sogar rund 68 Mio. EUR eingenommen werden. Für das Jahr 2019 wird aufgrund der aktuellen Daten ein Rückgang auf 42 Mio. EUR prognostiziert (wobei 3,1 EUR auf einem Einmaleffekt beruhen). In den nächsten Monaten sind weitere Korrekturen nach unten zu erwarten. Nachfolgend ist die Entwicklung seit 2009 dargestellt:

Jahr	Planansatz (Mio. EUR)	Ergebnis (Mio. EUR)	davon: Vorauszahlung für lfd. Jahr (Mio. EUR)	davon: Nach-/ Rückzahlung für Vorjahre (Mio. EUR)	Abweichung Plan-Ergebnis (Mio. EUR)
2009	31,5	22,8	25,9	-3,1	-8,7
2010	19,8	44,4	26,7	17,7	24,6
2011	41,2	47,6	39,0	8,6	6,4
2012	47,0	43,8	41,7	2,1	-3,2
2013	38,0	40,2	41,5	-1,3	2,2
2014	32,0	56,3	45,1	11,2	24,3
2015	35,0	37,6	53,4	-15,8	2,6
2016	35,0	52,7	44,9	7,8	17,7
2017	35,0	54,0	52,5	1,4	19,0
2018	45,0	68,3	57,8	10,5	23,3
<i>Nachrichtlich, aktueller Stand 08-2019:</i>					
2019	45,0	42,2 ¹	48,4	-6,2	-2,8

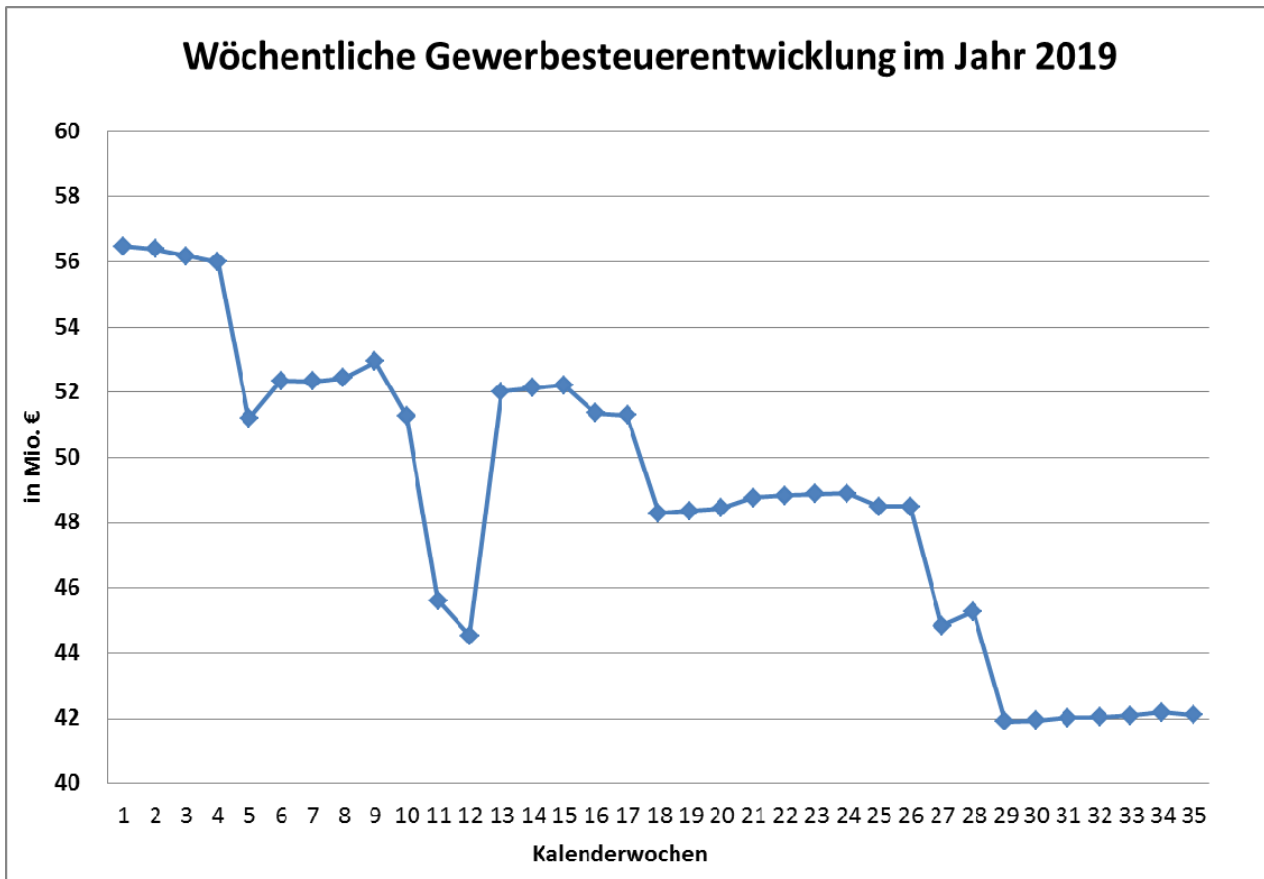
¹ Rund 3,1 Mio. EUR hiervon beruhen auf einem Einmaleffekt



Der 10-jährige Mittelwert liegt bei rund 46 Mio. EUR und der 15-jährige bei rund 48 Mio. EUR:

Wie der vorstehenden Tabelle und Grafik entnommen werden kann, schwankt das Gewerbesteueraufkommen vor dem Hintergrund aktueller konjunktureller und vor allem unternehmensseitiger Entwicklungen bei einzelnen Steuerpflichtigen stark. Zurückzuführen ist dies zum einen auf die Vorauszahlungen für das jeweils aktuelle Jahr (insbesondere durch

Anpassungsanträge der Gewerbetreibenden oder aufgrund der Vorjahresergebnisse von Seiten der Finanzämter) und zum anderen auf Nach-/ Rückzahlungen für Vorjahre (v. a. aufgrund von Veranlagungen auf Basis von Steuererklärungen und Betriebsprüfungsergebnissen), so dass sich mehrere Wirtschaftsjahre der Unternehmen auf ein Haushaltsjahr auswirken. Zur Veranschaulichung der sprunghaften Veränderungen sind nachfolgend die wöchentlichen Stände im Jahr 2019 dargestellt:



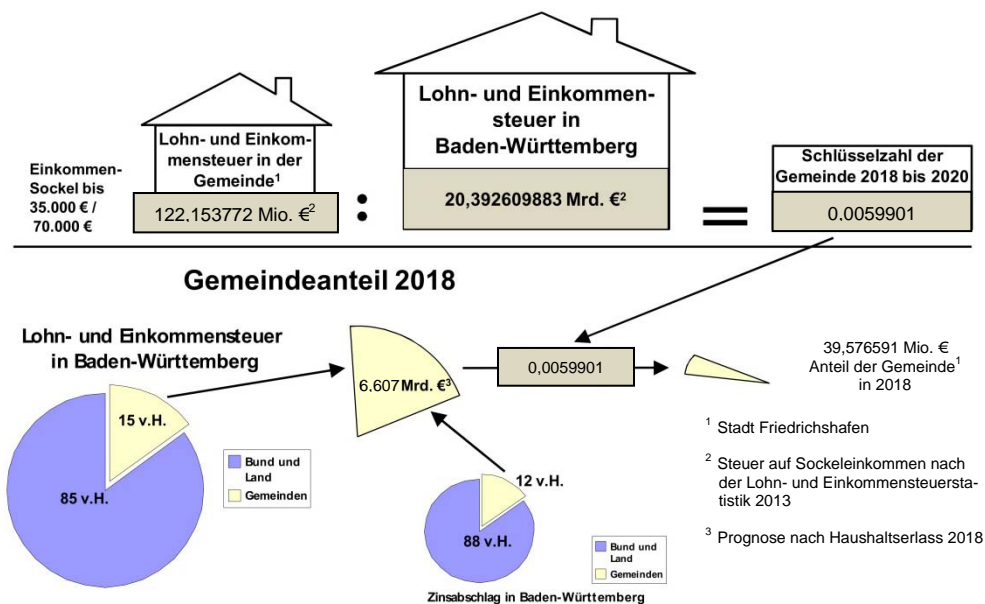
Demnach sind häufiger Veränderungen in Höhe von +/-3 Mio. EUR eingetreten. In fünf Fällen lagen die Sprünge bei bis zu 7,5 Mio. EUR. In den Vorjahren finden sich darüber hinaus immer wieder kurzfristige Veränderungen im zweistelligen Millionen-Bereich.

In den obigen Ausführungen, Tabellen und Grafiken nicht enthalten sind die Nachzahlungs- sowie die Erstattungszinsen, die sich im Zeitraum 2009 bis 2018 in der Summe auf durchschnittlich rund +1,3 Mio. EUR p. a. belaufen haben.

3. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten eine 15 %-ige Beteiligung am Aufkommen der Lohn-/ Einkommensteuer. Für das Jahr 2018 zum Beispiel betrug der Anteil aller baden-württembergischen Gemeinden an dieser Steuer 6,6 Mrd. EUR. Dieser Betrag wird nach der Einkommensteuerleistung der jeweiligen Einwohner auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Hierzu wird für jede Gemeinde eine Schlüsselzahl ermittelt. Berücksichtigt werden die Steuerleistungen der Gemeindeeinwohner bis zur Höchstgrenze von 35.000 EUR bei ledigen bzw. 70.000 EUR bei verheirateten Personen. Mit der seit 2018 für drei Jahre geltenden (höheren) Schlüsselzahl von 0,0059901 ergibt sich für die Stadt Friedrichshafen ein Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer in Höhe von 39.575.000 EUR.

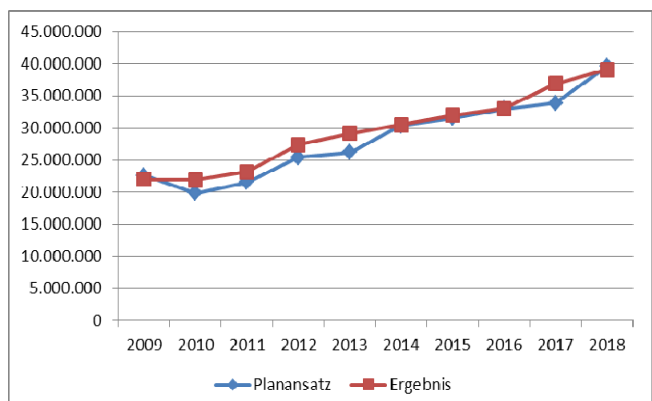
Nachfolgende Grafik soll das Verfahren zur Ermittlung der Schlüsselzahlen sowie die Berechnung des Gemeindeanteiles an der Einkommensteuer veranschaulichen:



Quelle: Gemeindetag Baden-Württemberg

Die Einkommensteuerbeteiligung der Stadt Friedrichshafen in den vergangenen zehn Jahren ist im Folgenden dargestellt:

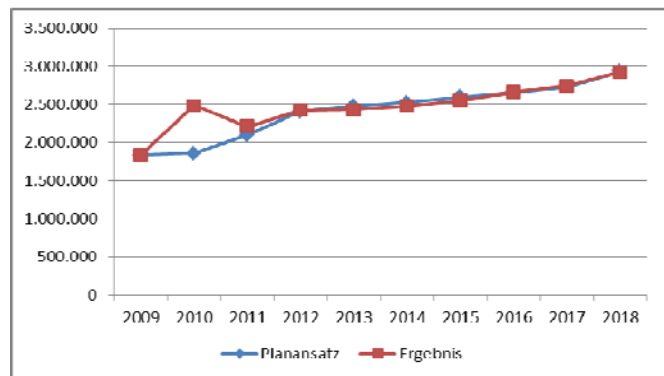
Jahr	Planansatz (Mio. EUR)	Ergebnis (Mio. EUR)	Abweichung (Mio. EUR)
2009	22,6	22,0	-0,6
2010	19,9	21,9	2,0
2011	21,5	23,1	1,6
2012	25,4	27,4	2,0
2013	26,2	29,2	3,0
2014	30,3	30,4	0,1
2015	31,6	32,0	0,4
2016	32,9	33,0	0,1
2017	33,9	36,9	3,0
2018	39,6	39,1	-0,5



4. Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleichsgesetz

Eine Systemumstellung bei der Auszahlung des Kindergeldes führte dazu, dass das Lohn-/Einkommensteueraufkommen und damit auch die Beteiligung der Gemeinden gesunken sind (siehe Ziff. 3). Die Gemeinden erhalten nun als Kompensation Zahlungen aus dem sogenannten „Familienleistungsausgleich“. Konsequenter Weise wird der Familienleistungsausgleich daher nach demselben Schlüssel wie die Einkommensteuer an die Gemeinde ausbezahlt. Nachfolgend die Entwicklung dieser Einnahmeart in den letzten zehn Jahren bis einschließlich 2018:

Jahr	Planansatz (Mio. EUR)	Ergebnis (Mio. EUR)	Abweichung (Mio. EUR)
2009	1,8	1,8	0,0
2010	1,9	2,5	0,6
2011	2,1	2,2	0,1
2012	2,4	2,4	0,0
2013	2,5	2,4	-0,1
2014	2,5	2,5	0,0
2015	2,6	2,6	0,0
2016	2,7	2,7	0,0
2017	2,7	2,7	0,0
2018	2,9	2,9	0,0



5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

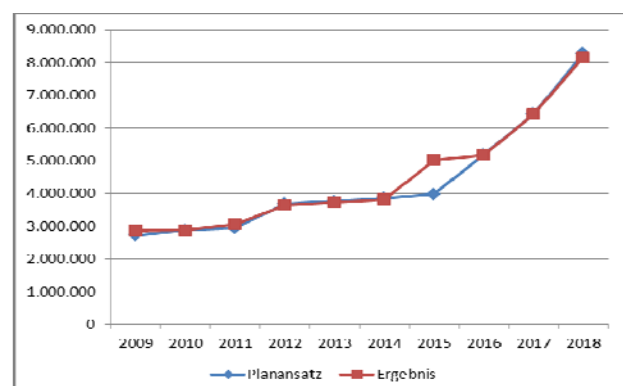
Insgesamt werden die Gemeinden seit 1998 mit 2,2 % am Aufkommen der Umsatzsteuer - nach Berücksichtigung von Vorab-Abzügen für den Bund und für einen Bundeszuschuss zur Rentenversicherung - beteiligt.

Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Gemeinden erfolgte seit dem 1. Januar 2009 nach einem fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel. Seit 2018 gilt nun der zukünftige und wohl endgültige Schlüssel, der sich wie folgt zusammensetzt:

- zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der aktuell verfügbaren vergangenen sechs Jahre,
- zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der aktuell verfügbaren vergangenen drei Jahre,
- zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) der aktuell verfügbaren vergangenen drei Jahre.

Für Friedrichshafen bringt diese ab 2018 geltende neue Schlüsselzahl - 0,0080399 statt bisher 0,0077090 - eine Verbesserung von rd. 340 TEUR in 2018 gegenüber dem früheren Schlüssel mit sich.

Jahr	Planansatz (Mio. EUR)	Ergebnis (Mio. EUR)	Abweichung (Mio. EUR)
2009	2,7	2,9	0,2
2010	2,9	2,9	0,0
2011	2,9	3,1	0,2
2012	3,7	3,6	-0,1
2013	3,8	3,7	-0,1
2014	3,9	3,8	-0,1
2015	4,0	5,0	1,0
2016	5,2	5,2	0,0
2017	6,4	6,4	0,0
2018	8,3	8,2	-0,1

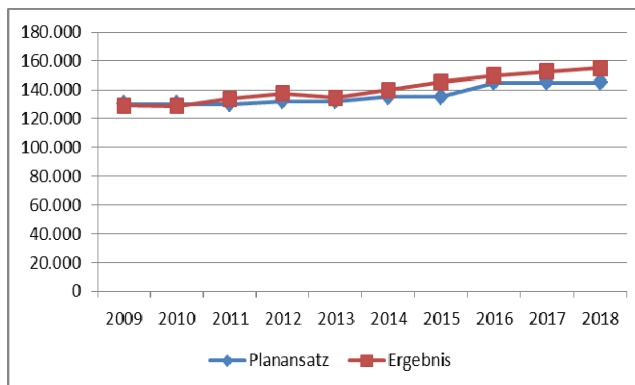


6. andere Steuern

Die Erhebung folgender – rein haushaltstechnisch gesehen eher untergeordneten – kommunaler Steuern erfolgt in erster Linie in ordnungspolitischer Hinsicht:

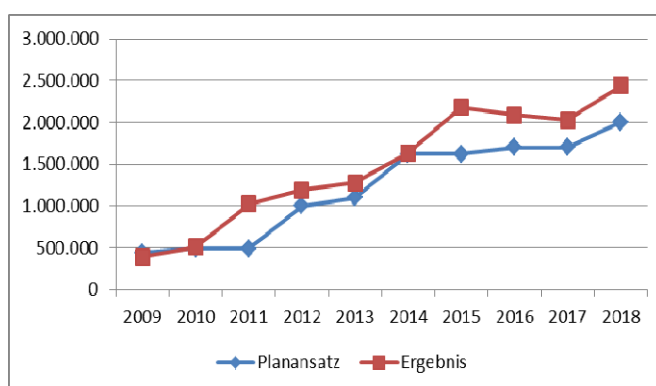
Der Gemeinderat hat 1996 die **Hundesteuersatzung** mit Wirkung ab 01.01.1997 beschlossen, die durch die Euro-Umstellungssatzung vom 4. Dezember 2000 geändert wurde. Die Steuersätze haben sich dadurch und seither inhaltlich nicht geändert; sie wurden lediglich umgerechnet und zugunsten der Steuerpflichtigen geglättet. Sie betragen 92 EUR für den ersten und 184 EUR für den zweiten Hund. Die Zwingersteuer beträgt 276 EUR. Die Entwicklung des Hundesteueraufkommens durch die 1.685 angemeldeten steuerpflichtigen Hunde ist im Folgenden dargestellt (in TEUR):

Jahr	Planansatz (Tsd. EUR)	Ergebnis (Tsd. EUR)	Abweichung (Tsd. EUR)
2009	130,0	129,0	-1,0
2010	130,0	128,8	-1,2
2011	130,0	133,9	3,9
2012	132,0	137,5	5,5
2013	132,0	134,4	2,4
2014	135,0	139,8	4,8
2015	135,0	145,4	10,4
2016	145,0	149,8	4,8
2017	145,0	152,5	7,5
2018	145,0	154,8	9,8



Seit dem 1. Januar 1989 werden Spielautomaten und sonstige Gewinnspiele besteuert. Mit Beschluss vom 25.11.2013 wurde die **Vergnügungssteuersatzung** zum 01.01.2014 an die aktuelle Rechtsprechung angepasst bzw. deren Sätze erhöht. Derzeit betreiben 22 Automatenaufsteller 87 Geräte in Gaststätten und weitere 159 Automaten in Spielhallen. Die Steuer wird anhand des Bruttoeinspielergebnisses (die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllung und Falschgeld) berechnet und mit dem örtlichen Steuersatz von 20 % multipliziert. Die Steuersätze anderer Städte sind zum Teil höher, beziehen sich mancherorts jedoch auf andere Maßstäbe. Die Steuersätze werden in Ihrer Höhe regelmäßig gerichtlich überprüft und meist bestätigt, so dass sie in der Vergangenheit von den Kommunen immer wieder hieran angepasst wurden. Die Verwaltung beobachtet die Rechtsprechung sowie die Entwicklung andernorts und tendiert in Richtung einer Anpassung des Steuersatzes. Die Entwicklung des Vergnügungssteueraufkommens in den vergangenen zehn Jahren ist nachfolgend tabellarisch und grafisch dargestellt:

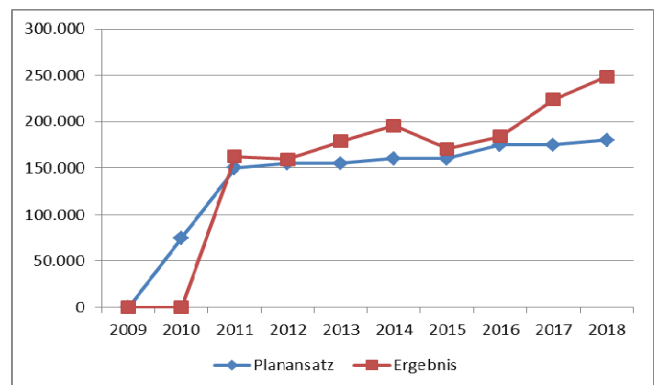
Jahr	Planansatz (Tsd. EUR)	Ergebnis (Tsd. EUR)	Abweichung (Tsd. EUR)
2009	440,0	389,6	-50,4
2010	490,0	507,0	17,0
2011	490,0	1.021,7	531,7
2012	1.000,0	1.190,2	190,2
2013	1.100,0	1.275,3	175,3
2014	1.620,0	1.635,2	15,2
2015	1.620,0	2.181,6	561,6
2016	1.700,0	2.089,2	389,2
2017	1.700,0	2.029,4	329,4
2018	2.000,0	2.441,2	441,2



Am 27. September 2010 hat der Gemeinderat zudem die Einführung der **Zweitwohnungssteuer** beschlossen. Diese Satzung ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Zweitwohnungssteuer wird ebenso wie die Vergnügungssteuer nicht von allen Städten in Baden-Württemberg erhoben. Derzeit bestehen 217 steuerpflichtigen Zweitwohnsitze. Die Zweitwohnungssteuer wird anhand der

Nettokaltmiete sowie des örtlichen Steuersatzes von 20 % berechnet. Andere baden-württembergische Städte und Gemeinden erheben zwischen 10 und 25 %, wobei die Städte Konstanz, Radolfzell und Überlingen mehrheitlich bei 25 % liegen, so dass eine Anpassung in Friedrichshafen von der Verwaltung in Erwägungen gezogen wird. Die Entwicklung des Steueraufkommens in der Vergangenheit ist im Folgenden angefügt:

Jahr	Planansatz (Tsd. EUR)	Ergebnis (Tsd. EUR)	Abweichung (Tsd. EUR)
2009	0,0	0,0	0,0
2010	75,0	0,0	-75,0
2011	150,0	162,4	12,4
2012	155,0	159,1	4,1
2013	155,0	178,9	23,9
2014	160,0	195,8	35,8
2015	160,0	170,7	10,7
2016	175,0	184,2	9,2
2017	175,0	223,8	48,8
2018	180,0	248,5	68,5



7. Schlüsselzuweisungen und kommunale Investitionspauschale vom Land

Die **Schlüsselzuweisungen** haben das Ziel, die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden abzumildern. Aus diesem Grund richten sie sich einerseits nach der Finanzkraft und andererseits nach dem Finanzbedarf der einzelnen Gemeinde. Zusammen mit den von den Gemeinden zu leistenden Umlagezahlungen (siehe untenstehender Exkurs), welche sich ebenfalls nach der Finanzkraft richten, bilden sie den Kern des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Höhe dieser daher als „Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft“ bezeichneten Einnahmen wird durch die Differenz aus der sogenannten Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl ermittelt. Die Steuerkraftmesszahl drückt dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus, die Bedarfsmesszahl ihren Finanzbedarf. Ein sich eventuell ergebender Finanzbedarf wird durch die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft bis zur 60 % Schwelle in vollem Maße und darüber hinaus zu etwa 70 % durch die Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.

Grundlagen für die Ermittlung der jeweiligen Steuerkraftmesszahl sind u. a. die Gewerbe-, die Grund- und die Einkommensteuer-Ist-Einnahmen des Vorjahres.

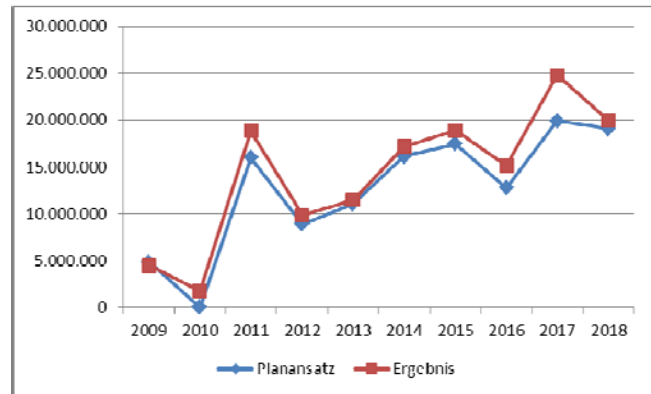
Das Pendant zur Steuerkraftmesszahl ist die Bedarfsmesszahl. Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs ist der im jeweiligen Haushaltserlass veröffentlichte Grundbedarf pro Kopf. Aufgrund des Haushaltserlasses 2018 lag der Grundkopfbetrag für 2018 bei 1.319 EUR je Einwohner. Hochgerechnet auf die Einwohnerzahl der Stadt Friedrichshafen betrug der Kopfbetrag in 2018 1.674,40 EUR und ergab einen Gesamtbedarf von rd. 100,5 Mio. EUR.

Die jeweilige Lücke zwischen Steuerkraft und Bedarf wird i. d. R. mit einer Ausschüttungsquote von 70 % durch Schlüsselzuweisungen teilweise gedeckt. In 2018 betrug diese Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und Bedarfsmesszahl planmäßig 20,1 Mio. EUR und führte daher zu Schlüsselzuweisungen in Höhe von 14,1 Mio. EUR.

Die **kommunale Investitionspauschale**, eine ebenfalls einwohner- und finanzkraftbezogene Zuweisung, betrug laut Haushaltserlass 2018 83,60 EUR pro Einwohner (2017 waren dies 78 EUR pro Einwohner). Bei Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner zwischen 95 % und 105 % der durchschnittlichen Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes liegt, wird die Einwohnerzahl mit 100 % angesetzt, was auf Friedrichshafen in 2018 zutrifft: bei 83,60 EUR/EW und 59.677 Einwohnern (entspricht 100 % in 2018) betragen die planmäßigen Einnahmen hieraus in 2018 5,0 Mio. EUR.

Die Schlüsselzuweisungen sowie die kommunale Investitionspauschale sind nachfolgend bis 2018 zusammengefasst dargestellt:

Jahr	Planansatz (Mio. EUR)	Ergebnis (Mio. EUR)	Abweichung (Mio. EUR)
2009	4,8	4,5	-0,3
2010	0,0	1,8	1,8
2011	16,0	18,8	2,8
2012	8,9	9,8	0,9
2013	11,1	11,5	0,4
2014	16,1	17,2	1,1
2015	17,5	18,9	1,4
2016	12,8	15,2	2,4
2017	19,9	24,8	4,9
2018	19,1	19,9	0,8



8. Sonstige Einnahmen

Die vorstehenden Einnahmen haben im Jahr 2018 etwa vier Fünftel des laufenden Einnahmenvolumens betragen. Das restliche Fünftel setzt sich aus folgenden Einnahmegruppen zusammen, welche sich in der Regel ihrerseits wiederum auf zahlreiche Unterarten verteilen (in Mio. EUR):

Gebühreneinnahmen	7,4
Einnahmen aus Vermietung, Verkauf u. ä.	9,5
Erstattungen von Dritten	7,7
Zuweisungen	6,8
Zinseinnahmen	1,7
Konzessionsabgaben	3,0
Verwarnungs- und Bußgelder	1,5
Sonstige lfd. Einnahmen	1,4
Summe	38,9

Die **Gebühreneinnahmen** setzen sich je etwa hälftig aus Benutzungsgebühren (für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen wie insbesondere der Friedhöfe, Parkplätze, Bäder und Märkte) und aus Gebühren für öffentliche Leistungen der Verwaltung im engeren Sinne (sogenannte Verwaltungsgebühren) zusammen wie vor allem des Prüfamts für Baustatik, der Genehmigung von Schwerlasttransporten sowie Bauvorhaben und die Leistungen des Einwohnermeldeamts.

Während die Verwaltungsgebühren üblicherweise die Kosten der Verwaltung für die Erbringung der entsprechenden Leistung vollumfänglich decken, ist dies bei den Benutzungsgebühren nicht der Fall. Bei den Benutzungsgebühren liegen die Kostendeckungsgrade der öffentlichen Einrichtungen im städtischen Haushalt, also der Anteil zu dem die Gebühren sowie die sonstigen Einnahmen die Kosten decken, zwischen 1 und 69%. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass einige Verwaltungsleistungen und vor allem viele öffentliche Einrichtungen unentgeltlich angeboten werden.

Nachdem die Gebühren in den vergangenen Jahren auch aufgrund der konjunkturellen Entwicklung lediglich vereinzelt und in geringem Maße angepasst wurden, sind aus Sicht der Verwaltung in den kommenden Haushaltsjahren Anpassungen geboten.

Die **Einnahmen aus Vermietung, Verkauf u. ä.** speisen sich zu rund 60% aus der entgeltlichen Überlassung bebauter und unbebauter Grundstücke durch Miet- oder Pachtverträge an Dritte. Weitere 30% begründen sich durch Betriebskostenabrechnungen im Rahmen der Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit, Rückzahlungen des Finanzamts für steuerpflichtige Aufgabenbereiche, Schadenersätze und ähnliches. Die restlichen 10% sind auf Verkäufe zurückzuführen, von denen

wiederum etwa vier Fünftel aus der Kostenbeteiligung der Eltern für das Schulmittagessen stammen.

Die Erstattungen von Dritten für Verwaltungsleistungen resultieren zu etwa 80 % auf Kostenerstattungen der Zeppelin-Stiftung für Steuerungs- und Serviceleistungen, die im städtischen Haushalt verausgabt wurden und im Übrigen größtenteils auf Kostenerstattungen von anderen Gebietskörperschaften und Beteiligungsunternehmen.

Bei den **Zuweisungen** und Zuschüssen handelt es sich zu 95 % um Geldleistungen des Landes für bestimmte Aufgaben. Hiervon hervorzuheben sind die Sachkostenbeiträge zur Mitfinanzierung des Schulbetriebs (exkl. Lehrkräfte), die rund zwei Drittel ausmachen. Daneben gewährt das Land Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen, für die Instandhaltung der Straßen und befristet für die Integration geflüchteter Menschen.

Wenngleich die **Zinseinnahmen** aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung rückläufig sind, konnte im Jahr 2018 noch eine durchschnittliche Verzinsung von 1,1 % erwirtschaftet werden.

Konzessionsabgaben erhält die Stadt von den Netzbetreibern der Strom-, der Gas- sowie der Wasserversorgung als Entgelt für das Recht, öffentliche Wege für Versorgungsleitungen zu nutzen.

Die **Verwarnungs- und Bußgelder** basieren nahezu ausschließlich auf Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Exkurs: Auswirkungen der Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich

Mit Ausnahme der „anderen Steuern“ (Ziff. 6) und der „sonstigen Einnahmen“ (Ziff. 8) haben alle vorstehenden Einnahmen Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich. Zum einen auf die Einnahmen aus den Schlüsselzuweisungen sowie der kommunalen Investitionspauschale (siehe oben Ziff. 7) und zum anderen auf die Ausgaben für die Finanzausgleichsumlage (FAG-Umlage) sowie die Kreisumlage und ggf. für die Gewerbesteuerumlage. Im Sinne des kommunalen Finanzausgleichs bezahlen steuerstärkere Gemeinden daher mehr und erhalten zudem eine geringere Ausschüttung als steuerschwächere.

Konkret führen Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan bspw. aus der Gewerbesteuer im selben Jahr zu Mehrausgaben bei der Gewerbesteuerumlage sowie im übernächsten Jahr zu weiteren Mehrausgaben bei der FAG- und der Kreisumlage und zudem zu Wenigereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen, die weitere zwei Jahre später teilweise durch geringere Ausgaben bei der FAG- und der Kreisumlage wieder ausgeglichen werden. Der Finanzausgleich wirkt sich damit überwiegend im übernächsten Jahr, jedoch auch im viertnächsten Jahr und ggf. im laufenden Jahr (bei der Gewerbesteuer) aus.

In der Vergangenheit sind von Gewerbesteuernehreinnahmen im vierjährigen Zeitraum 75 % abgeflossen. Zum kommenden Jahr wird der Aufschlag für die ehemals „alten“ Bundesländer auf die Gewerbesteuerumlage entfallen, so dass künftig von jedem zusätzlichen Gewerbesteuer-Euro 35 Cent in der Stadtkasse verbleiben werden. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der gemeinsamen Finanzkommission zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden. Bei geringeren Gewerbesteuereinnahmen als geplant gilt dies mit umgekehrtem Vorzeichen analog.

Diese Auswirkungen sind insbesondere für die Gewerbesteuer von Bedeutung, nachdem die Planabweichungen bei der Grundsteuer wesentlich geringer sind. Ebenso von deutlich geringerer Bedeutung sind die Auswirkungen des Finanzausgleichs bei Mehr-/ Wenigereinnahmen aus der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und dem Familienleistungsausgleich, da das Aufkommen landesweit in ähnlichem Maße ansteigen/ sinken würde, so dass höhere Finanzausgleichsausgaben unsererseits wiederum zu höheren Schlüsselzuweisungen an uns führen würden, da sich die zu verteilende Finanzausgleichsmasse insgesamt entsprechend ändern würde.